

TE Bvwg Erkenntnis 2014/12/5 W106 2013353-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.12.2014

Entscheidungsdatum

05.12.2014

Norm

B-VG Art.133 Abs4

HGG 2001 §29

HGG 2001 §32 Abs1

VwGVG §28 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. HGG 2001 § 29 heute
 2. HGG 2001 § 29 gültig ab 01.01.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
 3. HGG 2001 § 29 gültig von 01.04.2001 bis 31.12.2009
-
1. HGG 2001 § 32 heute
 2. HGG 2001 § 32 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 181/2013
 3. HGG 2001 § 32 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
 4. HGG 2001 § 32 gültig von 01.04.2001 bis 31.12.2009
-
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W106 2013353-1/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Irene BICHLER über die Beschwerde des XXXX, gegen den Bescheid des Heerespersonalamtes vom 15.09.2014, Zl. P1146943/3-HPA/2014, betreffend Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe nach dem HGG, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. Irene BICHLER über die Beschwerde des römisch 40, gegen den Bescheid des Heerespersonalamtes vom 15.09.2014, Zl. P1146943/3-HPA/2014, betreffend Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe nach dem HGG, zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 HGG 2001 als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins und 2 VwGVG in Verbindung mit Paragraph 32, Absatz eins, HGG 2001 als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

(05.12.2014)

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang und Sachverhalt römisch eins. Verfahrensgang und Sachverhalt:

I.1. Der Beschwerdeführer (BF) hat den Präsenzdienst am 01.09.2014 angetreten. Er bewohnt mit seiner Ehegattin die verfahrensgegenständliche Mietwohnung. römisch eins.1. Der Beschwerdeführer (BF) hat den Präsenzdienst am 01.09.2014 angetreten. Er bewohnt mit seiner Ehegattin die verfahrensgegenständliche Mietwohnung.

Der BF beantragte mit dem mit 28.08.2014 datierten Fragebogen die Zuerkennung von Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe für diese Wohnung. Vom BF wird darin angegeben, seit 01.07.2013 Hauptmieter der verfahrensgegenständlichen Wohnung zu sein, wofür er monatliche Wohnkosten in Höhe von € 909,70 plus € 120,00 Betriebskostenabrechnung, insgesamt € 1029,70 bezahle. Beigeschlossen war ein vom BF mit 01.09.2014 unterzeichneter Mietvertrag. Der BF beantragte die Mindestbemessungsgrundlage zur Berechnung der Bemessungsgrundlage heranzuziehen und gab an, dass die Ehegattin über keine eigenen Einkünfte verfüge.

I.2. Mit Bescheid vom 15.09.2014 wurde dem BF a) ein Familienunterhalt in Höhe von € 573,36 und b) Wohnkostenbeihilfe in Höhe von € 229,34 zuerkannt. römisch eins.2. Mit Bescheid vom 15.09.2014 wurde dem BF a) ein Familienunterhalt in Höhe von € 573,36 und b) Wohnkostenbeihilfe in Höhe von € 229,34 zuerkannt.

öhe von € 229,34 zuerkannt. In der Begründung stellte die Behörde fest, dass von einer Mindestbemessungsgrundlage von € 1.146,72 auszugehen sei.

Zu a) Der zuerkannte Familienunterhalt für die Ehegattin betrage 50vH der Bemessungsgrundlage (BmG) = € 573,36.

Zu b) Die vom BF nachgewiesenen Kosten für die Beibehaltung der verfahrensgegenständlichen Wohnung betragen € 909,70 Wohnkosten + €

16,72 Grundgebührenpauschbetrag, insgesamt € 926,42. Das seien mehr als 20vH der Bemessungsgrundlage. Es könne daher eine Wohnkostenbeihilfe nur in Höhe von € 229,34 (das sind 20vH) zugesprochen werden.

In der Folge werden von der Behörde die Bestimmungen über die Errechnung der Bemessungsgrundlage (§ 29), das Ausmaß des Familienunterhaltes / Partnerunterhaltes (§ 30 HGG) und das Ausmaß der Wohnkostenbeihilfe (§ 32 Abs. 1 HGG) wiedergegeben. In der Folge werden von der Behörde die Bestimmungen über die Errechnung der Bemessungsgrundlage (Paragraph 29), das Ausmaß des Familienunterhaltes / Partnerunterhaltes (Paragraph 30, HGG) und das Ausmaß der Wohnkostenbeihilfe (Paragraph 32, Absatz eins, HGG) wiedergegeben.

I.3. Gegen diesen Bescheid erhob der BF rechtzeitig Beschwerde römisch eins.3. Gegen diesen Bescheid erhob der BF rechtzeitig Beschwerde.

Darin führte er aus, dass es ihm nicht möglich sei, von den zugesprochenen € 229,34 und dem ihm ausbezahlten Gehalt seine Wohnkosten zu bestreiten. Bis Ende April habe er sich die Wohnkosten mit seinem Bruder geteilt. Ab Mai

habe er wieder als Maurer gearbeitet und € 1.700,00 verdient, wodurch es ihm möglich war, die Wohnung zu bezahlen. Er ersuche daher nochmals um Prüfung der Wohnkostenbeihilfe. Seine Frau beziehe kein Einkommen.

I.4. Der Verwaltungsakt wurde mit Schreiben des Heerespersonalamtes vom 15.10.2014 dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt. römisch eins.4. Der Verwaltungsakt wurde mit Schreiben des Heerespersonalamtes vom 15.10.2014 dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen (Sachverhalt):

Das Bundesverwaltungsgericht geht vom oben dargelegten unstrittigen Sachverhalt aus. Die Sachverhaltsfeststellungen konnten aufgrund der Aktenlage und der Angaben des BF getroffen werden.

Der angefochtene Bescheid wird vom BF ausdrücklich nur im Umfang des Spruchpunktes b) hinsichtlich der Wohnkostenbeihilfe angefochten.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG Abstand genommen werden, da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint und eine mündliche Erörterung die weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958 noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegen. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG Abstand genommen werden, da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint und eine mündliche Erörterung die weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegen.

2. Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gegenständlich liegt mangels anders lautender gesetzlicher Anordnung eine Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 i.d.F. BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden

gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

Gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn (1.) der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn (1.) der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder

(2.) die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Zu A)

Die im Beschwerdefall maßgebliche Bestimmung des § 32 Abs. 1 des Heeresgebührengesetzes 2001, BGBl. I Nr. 31/2001 (HGG 2001), idFBGBl. I Nr. 135/2009 lautet wie: Die im Beschwerdefall maßgebliche Bestimmung des Paragraph 32, Absatz eins, des Heeresgebührengesetzes 2001, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 31 aus 2001, (HGG 2001), in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 135 aus 2009, lautet wie:

"Ausmaß

§ 32. (1) Anspruchsberechtigten, die Anspruch auf Familienunterhalt oder Partnerunterhalt für Personen haben, mit denen sie im gemeinsamen Haushalt leben, gebührt die Wohnkostenbeihilfe bis zur Höhe von 20 vH der Bemessungsgrundlage für den Familienunterhalt." Paragraph 32, (1) Anspruchsberechtigten, die Anspruch auf Familienunterhalt oder Partnerunterhalt für Personen haben, mit denen sie im gemeinsamen Haushalt leben, gebührt die Wohnkostenbeihilfe bis zur Höhe von 20 vH der Bemessungsgrundlage für den Familienunterhalt."

Nach dieser klaren Bestimmung wird für den Fall, dass dem Anspruchsberechtigten ein Familien- oder Partnerunterhalt gewährt wird, der Ersatz der Wohnkosten mit 20% der Bemessungsgrundlage gedeckelt.

Der BF ist Anspruchsberechtigter für einen Familienunterhalt und wurde ihm ein solcher mit dem angefochtenen Bescheid auch gewährt (Spruchpunkt a). Die Gattin des BF verfügt über kein eigenes Einkommen. In Anwendung des § 32 Abs. 1 HGG ist das Ausmaß der Wohnkostenbeihilfe mit 20 vH der Bemessungsgrundlage für den Familienunterhalt begrenzt. Der BF ist Anspruchsberechtigter für einen Familienunterhalt und wurde ihm ein solcher mit dem angefochtenen Bescheid auch gewährt (Spruchpunkt a). Die Gattin des BF verfügt über kein eigenes Einkommen. In Anwendung des Paragraph 32, Absatz eins, HGG ist das Ausmaß der Wohnkostenbeihilfe mit 20 vH der Bemessungsgrundlage für den Familienunterhalt begrenzt.

Das Heerespersonalamt gelangte bei seiner Berechnung zu dem richtigen Ergebnis, dass dem BF € 229,34 (das sind 20% der Bemessungsgrundlage von € 1.146,72) an monatlicher Wohnkostenbeihilfe gebühren. Hierbei ging das Heerespersonalamt bereits zugunsten des BF von der in § 29 HGG 2001 genannten Mindestbemessungsgrundlage aus. Das Heerespersonalamt gelangte bei seiner Berechnung zu dem richtigen Ergebnis, dass dem BF € 229,34 (das sind 20% der Bemessungsgrundlage von € 1.146,72) an monatlicher Wohnkostenbeihilfe gebühren. Hierbei ging das Heerespersonalamt bereits zugunsten des BF von der in Paragraph 29, HGG 2001 genannten Mindestbemessungsgrundlage aus.

In Anbetracht der klaren Sach- und Rechtslage erweist sich die Beschwerde als unbegründet und war der angefochtene Bescheid zu bestätigen. Der vom BF vorgebrachte finanzielle Engpass konnte mangels gesetzlicher Grundlage nicht berücksichtigt werden.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses

auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die im Beschwerdefall zu lösende Rechtsfrage der Gebührllichkeit einer Wohnkostenbeihilfe aufgrund der unstrittigen Sachlage und dem klaren Wortlaut des § 32 Abs. 1 HGG zu verneinen war. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wurden weder in der gegenständlichen Beschwerde vorgebracht noch sind solche im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hervorgekommen. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die im Beschwerdefall zu lösende Rechtsfrage der Gebührllichkeit einer Wohnkostenbeihilfe aufgrund der unstrittigen Sachlage und dem klaren Wortlaut des Paragraph 32, Absatz eins, HGG zu verneinen war. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung wurden weder in der gegenständlichen Beschwerde vorgebracht noch sind solche im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hervorgekommen.

Schlagworte

Familienunterhalt, Mindestbemessungsgrundlage, wirtschaftliche Schwierigkeiten, Wohnkostenbeihilfe, Wohnkostenbeihilfe - Deckelung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2014:W106.2013353.1.00

Zuletzt aktualisiert am

19.12.2014

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at